

25.06.2020

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 25.06.2020

zu Ltg.-**1161/P-3/1-2020**

Bi-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Göll

zur Vorlage der Landesregierung betreffend **Änderung des NÖ  
Pflichtschulgesetzes 2018**, Ltg.-1161/P-3/1-2020

Die in der Vorlage der NÖ Landesregierung vorgesehene Anfügung des Abs. 10 in § 31 ist nicht erforderlich, da § 31 Abs. 8 bereits einen entsprechenden Inhalt hat. Zur Umsetzung des Pädagogikpakets 2018, welches Kurse zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs an polytechnischen Schulen nicht mehr vorsieht, ist es daher erforderlich § 31 Abs. 8 zu ändern.

**Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt abgeändert:**

Ziffer 5 lautet:

„5. § 31 Abs. 8 zweiter Satz lautet:

„Ferner können für Schüler und Schülerinnen an Volksschulen und NÖ Mittelschulen, bezüglich deren ein Verfahren gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985 eingeleitet wurde, Kurse zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchgeführt werden.““